

## § 265 StGB

(1) Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Verlust oder [Diebstahl](#) versicherte [Sache beschädigt, zerstört](#), in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt, beiseite schafft oder einem anderen überlässt, um sich oder einem Dritten [Leistungen](#) aus der Versicherung zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § [263 StGB](#) mit Strafe bedroht ist.

(2) Der [Versuch](#) ist strafbar.